

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 174/70

Im Namen des Volkes

Urteil  
in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
27. Juli 1972

1) .....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte: .....-

2) .....

Kläger,

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 27. Juli 1972 durch

|                     |                                      |
|---------------------|--------------------------------------|
| Vizepräsident       | B r a c k m a n n<br>-Vorsitzender-, |
| Bundesrichter       | F r i e d r i c h ,                  |
| Bundesrichter       | Dr. K r a s n e y ,                  |
| Bundessozialrichter | Dr. S c h w a r z b a u e r<br>und   |
| Bundessozialrichter | L e n z                              |

f r Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers zu 1) wird das Urteil  
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom  
12. August 1970 aufgehoben und die Sache zur  
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das  
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger zu 2) ist belgischer Staatsangehöriger. Im Jahre 1943 war er nach Deutschland dienstverpflichtet worden und als Postfacharbeiter bei der Deutschen Reichspost tätig. Am 16. April 1945 - er war damals mit Genehmigung des Arbeitsamts beim Postamt 1 in Düsseldorf als Maurer beschäftigt - erlitt er während der Arbeit auf dem Dach des Postamts durch Geschoßsplitter Verletzungen an der linken Hand, im Gesicht und an der Brust. Er wurde deswegen vom Unfalltage an bis zum 10. Mai 1945 in den Städtischen Krankenanstalten in Düsseldorf behandelt.

Wegen der Folgen der Verletzungen bezieht der Kläger zu 2) vom belgischen Staat (Kläger zu 1) eine Rente.

Im Juni 1965 beantragte das belgische Ministerium für Volksgesundheit und Familie bei der Deutschen Verbindungsstelle (Hauptverwaltung der Bergbau-Berufsgenossenschaft) unter Bezugnahme auf das deutsch-belgische Sozialversicherungsabkommen, eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Dem Antrag waren u.a. medizinische Gutachten beigelegt, nach denen beim Kläger zu 2) ein Verlust des Nagelgliedes des linken Daumens und des linken Zeigefingers mit dem distalen Ende des Mittelhandknochens sowie eine eiternde Entzündung dieses Knochens und eine dadurch bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. bestehen. Mit dem an den Kläger zu 2) gerichteten Bescheid vom 31. August 1965 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil er nach den Ermittlungen der Oberpost-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

direktion Düsseldorf nur bis zum 31. März 1945 Angehöriger der Deutschen Reichspost gewesen sei. Der Unfall am 16. April 1945 habe sich somit nicht im Postdienst ereignet. Ein Arbeitsunfall liege nicht vor.

Die Klage vor dem Sozialgericht (SG) Stuttgart ist ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 28. Mai 1968). Das SG hat lediglich das Königreich Belgien als Kläger angesehen. In sachlich-rechtlicher Hinsicht hat es festgestellt, daß der Verletzte van Hal im Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis zur Deutschen Reichspost gestanden, sondern sich aufgrund einer zentralen Erfassung und einem damit verbundenen Arbeitseinsatz durch das Arbeitsamt Düsseldorf als Maurer auf dem Dach des Postamts 1 befunden habe. Er hätte gemäß § 537 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF unter Versicherungsschutz gestanden, wenn sich der Unfall nicht infolge der Kriegsgefahr ereignet hätte.

Die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg zurückgewiesen (Urteil vom 12. August 1970). Es hat neben dem Königreich Belgien auch den Verletzten van Hal als Kläger angesehen, da Ansprüche belgischer Unfallverletzter nur insoweit auf das Königreich Belgien übergegangen seien, als sie vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden der zwischenstaatlichen Abkommen - 9. November 1963 (EGBI 1964 II, 10) - Vorschüsse oder Leistungen zu Lasten der Staatskasse erhalten haben. In sachlich-rechtlicher Hinsicht hat das LSG ausgeführt, daß der Kläger zu 2) durch das



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsamt Düsseldorf bei dem Postamt 1 als Maurer beschäftigt worden sei. Wahrscheinlich sei er zur Instandsetzung öffentlicher Gebäude eingesetzt gewesen und habe im Rahmen eines solchen Einsatzes auf dem Dach des Postamts 1 in Düsseldorf Ausbesserungsarbeiten vorgenommen. Er habe damit in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitsamt gestanden. Die Beklagte sei deshalb zur Entschädigung des Unfalls passiv nicht legitimiert, sondern allenfalls die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung. Diese Frage könne jedoch dahingestellt bleiben, da die Kläger schon aus einem anderen Grund keinen Anspruch hätten. Der Unfall des Klägers zu 2), bei dem er durch einen Granatsplitter getroffen worden sei, stelle auch eine Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung dar. Es bestehe daher allenfalls ein Anspruch auf Versorgung nach der Personenschädenverordnung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Das könne jedoch im anhängigen Verfahren nicht geprüft werden.

Mit der - nicht zugelassenen - Revision macht der Kläger zu 1) geltend, das LSG hätte die Revision zulassen müssen, da höchststrichterlich noch nicht entschieden sei, ob das hier maßgebliche internationale Sonderrecht Vorzug gegenüber den Regelungen des BVG habe. Von seinem Rechtsstandpunkt aus hätte das LSG den Versorgungsträger beiladen müssen. Darüber hinaus verstoße es gegen die Denkgesetze und die Erfahrungen des täglichen Lebens, daß das LSG festgestellt habe, der Kläger zu 2) sei durch das Arbeitsamt Düsseldorf beim Postamt 1) als Maurer beschäftigt gewesen. Jedermann wisse, daß das Arbeitsamt im allgemeinen Arbeitnehmer in Arbeit vermittle, aber nicht selbst beschäftige.



- 5 -

Es liege die Annahme nahe, daß der Kläger zu 2) vom Arbeitsamt einem Maurermeister oder einem sonstigen Bauunternehmer zur Beschäftigung zugewiesen worden sei. Hierzu fehle es aber an Ermittlungen.

Der Kläger zu 1) beantragt,

den Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. August 1970 an das Landessozialgericht zurückzuverweisen,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Bescheides vom 31. August 1965 zu verurteilen, dem Kläger zu 2) für die Folgen des Arbeitsunfalls vom 16. April 1945 eine dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit angemessene Verletztenrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

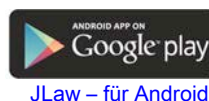
Sie trägt vor, daß der Kläger zu 2) nach dem ermittelten Sachverhalt zur Zeit des Unfalls zweifelsfrei in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr zur Deutschen Reichspost gestanden habe. Sie sei somit die falsche Beklagte.

Der Kläger zu 2) hat keinen Antrag gestellt und nichts vorgetragen.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

## II

Die Revision ist statthaft und insoweit begründet, als die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen war.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist sie nur statthaft, wenn - was allein hier in Betracht kommt - ein gerügter wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Der Kläger zu 1) rügt zu Recht, daß das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, weil es die nach § 75 Abs. 2 SGG notwendige Beiladung der zuständigen Versorgungsbehörde unterlassen hat.

Die Frage, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, ist vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus zu beurteilen (SozR Nr. 20 zu § 162 SGG und Nr. 7 zu § 103 SGG). Das LSG hat einen Anspruch der Klägerin auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung - gegen welchen der Versicherungsträger er auch gerichtet sein könnte - verneint, weil der Unfall des Klägers zu 2) gleichzeitig eine Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung gewesen sei und daher allenfalls ein Anspruch auf Versorgung in Frage komme. Das LSG durfte unter diesen Umständen aber nicht unentschieden lassen, ob ein solcher Anspruch besteht. Wenn statt des beklagten Unfallversicherungsträgers in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt, muß das Gericht das zuständige Land gemäß § 75 Abs. 2 SGG zum Verfahren beiladen. Zweck der Vorschrift ist es u.a., weitere Rechtsstreitigkeiten



- 7 -

zu vermeiden und abschließende Entscheidungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung zu ermöglichen (SozR Nr. 30 zu § 75 SGG). Die Beiladung ist zwingend vorgeschrieben. Das LSG durfte sich dieser Verpflichtung nicht dadurch entziehen, daß es den seiner Ansicht nach in Frage kommenden Versorgungsanspruch ungeprüft ließ. Dadurch würde es den Kläger zu 1) zwingen, einen Antrag auf Versorgungsleistungen bei dem dafür zuständigen Versorgungsamt zu stellen und bei Ablehnung des Antrags einen weiteren Rechtsstreit zu führen. Aber gerade das sollte durch die Beiladung vermieden werden.

Die Revision ist auch begründet, da die Entscheidung des LSG im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG auf der unrichtigen Anwendung des materiellen Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung beruht.

Der Kläger zu 2) macht wegen der Folgen des Unfalls vom 16. April 1945 Anspruch auf Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung geltend. Dieser Anspruch ist nach Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls vom 7. Dezember 1957, (BGBl 1963 II, 404, 483 - 3. ZV), in Höhe der wegen derselben Verletzungsfolgen an den Kläger zu 2) nach belgischen Rechtsvorschriften gezahlte Rente auf den Kläger zu 1) übergegangen.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Frage, ob die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch auf Rente erfüllt sind, ist nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen. Sowohl nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBI II 473 - EWG-VO Nr. 3) als auch nach Art. 5 Abs. 1 des deutsch-belgischen Allgemeinen Abkommens unterliegen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitglieds- bzw. Vertragsstaates, in welchem sie beschäftigt sind oder waren. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die EWG-VO (Art. 4) mit der in ihren Anhang D aufgenommenen 3. ZV (Art. 6 Abs. 2 Buchst. e, Art. 5 Buchst. a EWG-VO Nr. 3) oder das Allgemeine Abkommen mit der 3. ZV anzuwenden ist.

Der Kläger zu 2) gehörte im Zeitpunkt des Unfalls zum Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen. Er war aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des - damals geltenden und daher hier maßgebenden - § 537 Nr. 1 RVO idF des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 - 6. ÄndG - (BGBI I 107 - RVO aF) tätig. Nach den insoweit von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG war zwar das Beschäftigungsverhältnis des Klägers zu 2) mit der Deutschen Reichspost spätestens am 31. März 1945 beendet, jedoch arbeitete er danach beim Postamt 1 als Maurer und wurde während dieser Arbeit auf dem Dach des Postamts durch Granatsplitter verletzt. Daß der Kläger aufgrund einer Dienstverpflichtung in Deutschland tätig war, steht dem Versicherungsschutz nicht entgegen (vgl. das zur Veröffentlichung



vorgesehene Urteil des 2. Senats vom 21. Januar 1972 - 2 RU 32/71). Es bestand auch keine Versicherungsfreiheit nach § 541 Nr. 9 RVO aF. Nach dieser Vorschrift (in die RVO eingefügt durch die 3. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des 6. ÄndG vom 16. April 1943 - RGBI I, 267) waren die in § 537 RVO aF aufgeführten Personen versicherungsfrei hinsichtlich der Unfälle, wegen deren ihnen Fürsorge und Versorgung nach den Wehrmachtsversorgungsgesetzen und den Vorschriften, die diese Gesetze für anwendbar erklären, gewährleistet war. Dazu gehörte u.a. die Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden -PschVO- vom 10. November 1940 (RGBI I, 1482), welche die Entschädigung für Schäden an Leib oder Leben als Folge von Angriffen auf das Deutsche Reich regelte. Jedoch erhielten nach einem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 3. Dezember 1943 betr. Anwendung der PschVO auf Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (AN 1944, 41) ausländische Arbeitnehmer bei Personenschäden, die zugleich Arbeitsunfälle waren, nur Leistungen der Unfallversicherung. Anders als bei deutschen Staatsangehörigen hatten die Leistungen aus der Unfallversicherung somit bei Ausländern Vorrang; auf sie war § 541 Nr. 9 RVO aF nicht anwendbar (vgl. auch Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl. Geschichtliche Entwicklung, Abschn. 5, Unterabschn. 3, Anm. 4 d, S. 83, 84).

Die Verletzung, die der Kläger zu 2) während seiner Arbeit als Maurer auf dem Dach des Postamts erlitten hat, stellt auch einen Arbeitsunfall im Sinne des § 542 RVO aF dar. Dabei ist es unerheblich, daß die Verletzung auf einer Kriegseinwirkung



- 10 -

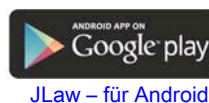
beruht. Denn dabei handelt es sich nicht um eine allgemein wirkende Gefahr, die -wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen- wegen ihres nur rein zufälligen Zusammentreffens mit der versicherten Tätigkeit den für einen Arbeitsunfall erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nicht begründen würde (vgl. Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 18. Juli 1940 in AN 1940, 268; Urteil vom 21. Januar 1972 - 2 RU 32/71 - ). Auch der Gesetzgeber geht in § 54 BVG davon aus, daß ein schädigendes Ereignis durch Kriegseinwirkung rechtlich zugleich ein Arbeitsunfall sein kann (auch BSG 23, 79, 81). Diese Vorschrift, nach der bei schädigenden Ereignissen, die sich in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1942 und dem 8. Mai 1945 ereignet haben und bei dem dasselbe Ereignis zugleich eine Schädigung im Sinne des § 1 BVG und ein Arbeitsunfall i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung ist, nur Anspruch nach dem BVG besteht, steht dem Begehren des Klägers zu 1) auf Leistung aus der Unfallversicherung nicht entgegen. Denn die Anwendung des § 54 BVG setzt voraus, daß ein Anspruch nach dem BVG nicht schon aus anderen Gründen entfällt (vgl. Bescheid des BMA vom 17. Dezember 1952, BVBl 1953, 4). Nach § 7 Abs. 2 BVG wird das BVG jedoch auf Kriegsoffer nicht angewendet, die aus derselben Ursache Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzen, es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Der Kläger zu 2) erhält wegen des Unfalls eine Rente nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Belgien über Entschädigungsrenten für zivile Opfer des Krieges 1940 bis 1945 und ihrer Hinterbliebenen vom 15. März 1954. Zwischenstaatliche Vereinbarungen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

die etwas anderes als § 7 Abs. 2 BVG bestimmen, bestehen nicht. Der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien geschlossene Vertrag über Kriegsopferversorgung vom 21. September 1962 (BVB1 1964, 63 ff) gilt nur für die aus den belgischen Ostkreisen stammenden Kriegsopfer, die zum Dienst in der Deutschen Wehrmacht zwangsweise verpflichtet waren.

Hat der Kläger zu 2) sonach einen Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung - der Grad der unfallbedingten MdE hat in dem hier maßgeblichen Zeitraum zumindest teilweise die gesetzliche Mindestgrenze (§ 581 RVO) erreicht - , fehlen jedoch für eine abschließende Entscheidung Feststellungen über den zuständigen Versicherungsträger. Während das ISG ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis des Klägers zu 2) zum Arbeitsamt Düsseldorf angenommen hat, ist das SG davon ausgegangen, daß der Kläger zu 2) aufgrund einer zentralen Erfassung und eines damit verbundenen Arbeits-einsatzes durch das Arbeitsamt Düsseldorf als Maurer beim Postamt gearbeitet hat. Beide Gerichte stimmen jedoch darin überein, daß im Zeitpunkt des Unfalls kein Beschäftigungsverhältnis mehr zur Deutschen Reichspost bestanden hat. Das ISG wird zu klären haben, wer als Unternehmer der vom Kläger zu 2) als Maurer verrichteten Arbeit anzusehen und welches der dafür zuständige Versicherungsträger ist. Es könnte sich um ein Notdienstverhältnis gehandelt haben (vgl. 2. Senat, Urteil vom 21. Januar 1972 - 2 RU 32/71), für das als zuständiger



Versicherungsträger die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Betracht kam (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 17. Oktober 1944 in AN 1944, 280), an deren Stelle die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung getreten ist (Verordnung zur Überführung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone vom 14. März 1951 - BGBl I 190).

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das ISG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG), das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat.

